

---

**10220/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 22.12.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde an den/die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst

betreffend Einhaltung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG durch die VertragspartnerInnen und Rechtsfolgen der Nichteinhaltung

### ***BEGRÜNDUNG***

Die Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird vom Bundesland Steiermark nicht vollständig beachtet. Entgegen diesem Vertrag fordert das Land Steiermark in der Mindestsicherung Regresszahlungen auch von Menschen, von denen nach der 15a-Vereinbarung kein Regress zu fordern ist. Nunmehr hat auch das Land Kärnten beschlossen, diesbezügliche Regelungen in der 15a-Vereinbarung nicht mehr zu beachten.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### ***ANFRAGE***

1. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG entfalten betreffen unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen?
2. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG sehen konkrete Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung durch die VertragspartnerInnen vor? Wir ersuchen um Anführung im Einzelnen.
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung,

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

- 3.1. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtswirksam feststellen zu lassen?
  - 3.2. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtswirksam zu bekämpfen?
  - 3.3. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtlich zu bekämpfen und die Vertragseinhaltung durchzusetzen?
  - 3.4. aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG resultierende Kompensationen durchzusetzen?
4. Im Falle welcher Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG, die unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen, liegen Ihnen konkrete Hinweise bzw. Sachverhalte vor, die eine Nichteinhaltung des jeweiligen Vertrages durch die Vertragspartner
- 4.1. nahelegen?
  - 4.2. dokumentieren?
5. Welche Schritte haben Sie in den in Ihrer Antwort zu Frage 4. angeführten Fällen unternommen, um die Einhaltung des Vertrages nach Art. 15a B-VG juristisch durchzusetzen?